

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1846.

N I. Landtagsabschied

vom 9. Januar 1846.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums seit Einberufung der letzten ordentlichen Ständeversammlung hatten Wir die Wahlen zu dem fünften ordentlichen Landtage anbefohlen, den gewählten Mitgliedern die Uns vorberathene Bestätigung ertheilt und die Versammlung Unserer getreuen Stände durch Unsere landesherrlichen Commissarien am 17. November v. J. eröffnen lassen.

Wenn gleich die mit diesem Landtage gepflogenen Berathungen Uns zuweilen Veranlassung zu dem Wunsche geben mußten, daß die vorhandene Zeit mehr den Gegenständen gewidmet worden wäre, die im wesentlichen Interesse des Landes liegen, so geben Wir doch auch gern diesem Landtage das Zeugniß, daß er mit rühmlichen Fleiße sich den zum Theil umfassenden Arbeiten unterzogen und dabei im Allgemeinen nicht die Wehrtmeining verleiugnet hat, in deren thatsächlichen Beweisen Seitens Unserer geliebten Unterthanen, so wie in deren Wohlfahrt Wir in Zukunft allein noch Befriedigung finden können.

Die mit diesem Landtage gepflogenen Berathungen sind am 28ten December v. J. wiederum geschlossen worden und erfolgt nachstehend, in Gemäßheit der Erklärung in dem Landtagsabschiede vom 2ten Februar 1831, Unsere landesherrliche Entschließung:

I.

In Beziehung auf Unsere landesherrlichen Propositionen:

1) Sammtliche Rechnungen des Jahres 1844, aus deren Zusammenstellung folgendes Ergebniß zu entnehmen ist, sind den getreuen Ständen vorgelegt worden:

Städt. Schr. Rubell. Gesetzsamm. VII.